



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Vogt, Joseph

Kleomenes von Naukratis, Herr von Ägypten.

aus / from

Chiron. Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 1 (1971) 153-157

DOI: <https://doi.org/10.34780/d2cg-s124>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

JOSEPH VOGT

Kleomenes von Naukratis – Herr von Ägypten

Die Ordnung Ägyptens, die Alexander getroffen hat, ehe er 331 zum weiteren Marsch gegen den persischen Großkönig das Nilland verließ, ist von Arrian, *Anab.* 3,5,2–6 ausführlich dargestellt und in der neueren Forschung gebührend beachtet worden.¹ Diese Ordnung ist durch eine wohlbedachte Gewaltenteilung gekennzeichnet: Neben zwei Träger der Verwaltungshoheit wurden zwei militärische Befehlshaber gesetzt; vom Kern des Nillandes wurde ein östliches und ein westliches Grenzkommando abgetrennt; der östliche Grenzbezirk Arabien wurde an Kleomenes von Naukratis gegeben, dieser erhielt aber zugleich die Oberaufsicht über die Finanzen von ganz Ägypten und war überdies mit dem überragenden Auftrag betraut, den Ausbau der neuen Hauptstadt Alexandria durchzuführen.

Kleomenes hat den Vorsprung, den er von Anfang an besaß, in den folgenden Jahren mächtig ausgenützt und sich die Stellung eines Satrapen von Ägypten verschafft. Es ist in unseren Quellen nicht gesagt, daß er das Amt des alleinigen Statthalters förmlich usurpiert habe; wohl aber heißt es in den Berichten über die Länderverteilung nach Alexanders Tod, daß Kleomenes damals von Alexander selbst als Satrap bestellt gewesen sei.² Weiterhin hören wir im Bericht Arrians über Alexanders Maßnahmen zur kultischen Verehrung des toten Freundes Hephaistion, Alexander habe an Kleomenes, «der in Ägypten viel Unrecht getan habe», einen Brief geschrieben und darin den Befehl erteilt, für Hephaistion ein Heroon in der Stadt Alexandria und ein zweites auf der Insel Pharos zu errichten. Dieser Brief enthält den strengen und doch huldreichen Satz: «Wenn ich die Heiligtümer in Ägypten und die Heroa des Hephaistion gut hergerichtet vorfinde, werde ich dich von etwaigen früheren Verfehlungen freisprechen, und du sollst weiterhin, wie sehr du dich verfehlen solltest, von mir keine Ungnade erleiden» (*Arrian, Anab.* 7,23,

¹ H. BERVE, *Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage I*, München 1926, 259 f.; V. EHRENBURG, *Alexander und Ägypten* (Beihefte zum *Alten Orient* 7), 1926, 43 ff., abgedruckt in: *Polis und Imperium, Beiträge zur Alten Geschichte*, Zürich und Stuttgart 1965, 437 ff.; zuletzt H. BENGTSON, *Griechische Geschichte*⁴, München 1969, 345. – Zur Alexandergeschichte des Ptolemaios als Vorlage Arrians an dieser Stelle H. STRASBURGER, *Ptolemaios und Alexander*, Leipzig 1934, 34; E. KORNEIMANN, *Die Alexandergeschichte des Königs Ptolemaios I. von Aegypten*, Leipzig und Berlin 1935, 128.

² *Arrian, Succ.* FGrHist 156 F 1,5 und *Dexipp*, FGrHist 100 F 8,2. Dazu die quellenkundlichen Untersuchungen von F. SCHACHERMEYR, *Alexander in Babylon und die Reichsordnung nach seinem Tode*, SB. Österreich. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 268,3 (1970) 81 ff.

6–8). Mit Recht hat man daraus geschlossen, daß gegen Kleomenes ernste Beschwerden bei Alexander eingegangen seien und daß dieser seine Begnadigung an die Erfüllung eines schweren Auftrags gebunden habe. Bald nach dieser Anordnung ist Alexander gestorben. Über Kleomenes erfahren wir nur noch dies, daß Ptolemaios, dem bei der Verteilung der Satrapien das Land Ägypten zugeteilt wurde, nach seiner Ankunft im Land ihn töten ließ, «da er glaubte, Kleomenes sei dem Perdikkas wohlgesinnt und eben deshalb ihm selbst nicht treu» (Pausan. 1,6,3).

Diese Nachrichten, verbunden mit einigen Zeugnissen über Geldgeschäfte des Kleomenes und über seine Maßnahmen zur Steigerung der Preise des ägyptischen Exportgetreides, sind zumeist so verstanden worden, daß Kleomenes in kluger Ausnützung der Produkte Ägyptens und mit sicherem Gespür für die naturgegebene Abgeschlossenheit des Landes sich zum Selbstherrscher gemacht und die Eigenstaatlichkeit Ägyptens angestrebt habe.³ Es war übrigens nicht das erste, auch nicht das letzte Mal, daß die Einordnung Ägyptens als Provinz in ein Großreich, dessen Zentrum weit entfernt lag, beim ersten Versuch mißlingen sollte. Bei meinen Studien zum Problem der historischen Wiederholung ist es mir als ein Exempel für die gleichmäßige Wirkung des Raumes erschienen, wenn bei der Eingliederung Ägyptens in ein umfassendes Imperium der zuerst dort eingesetzte Statthalter immer wieder der Versuchung zur Usurpation erlag und dafür büßen mußte.⁴ So geschah es der Reihe nach bei der Einbeziehung des Nillandes in das Reich der Perser, dann der Römer, weiter der Araber und der Türken. Da befand sich Kleomenes in einer denkwürdigen Gesellschaft.

Um so mehr überrascht es, daß neuerdings Kleomenes von jeder Usurpation und von jedem Verdacht eigensüchtiger Politik freigesprochen wird. JAKOB SEIBERT will in seinem gehaltvollen Buch «Untersuchungen zur Geschichte Ptolemaios' I.»,⁵ teilweise im Anschluß an die ältere Abhandlung VAN GRONINGENS,⁶ nachweisen, daß Kleomenes sich nicht selbst zum Satrapen gemacht habe, daß seine Geschäfte nicht der eigenen Bereicherung, sondern dem Wohl des Landes dienten, daß er nicht gegen ägyptische Priester und Tempel vorgegangen sei, daß er als «ein treuer Diener des makedonischen Königs» angesprochen werden dürfe. Hier gilt es, genauer zuzusehen. Es können nicht alle Zeugnisse, die SEIBERT auf ihre Herkunft, ihre Glaubwürdigkeit und Aussagekraft untersucht hat, nochmals geprüft werden. Es muß genügen, einige Angaben bei Arrian und Pausanias, die SEIBERT geringgeschätzt oder übersehen hat, in ihrem vollen Wert zu verstehen. Daraus wird sich ergeben, daß es nicht angeht, Kleomenes als treuen Diener des Königs auszugeben, daß vielmehr die Annahme der Usurpation und der nachträglichen Anerkennung durch Alexander alle Wahrscheinlichkeit für sich hat.

³ Vgl. besonders EHRENBERG, Polis und Imperium, 443 f.

⁴ J. VOGT, Ägypten als Reichsprovinz, Klio 31,1938,304 ff., abgedruckt in: Gesetz und Handlungsfreiheit in der Geschichte, Stuttgart 1955,35 ff.

⁵ Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 56,1969,39 ff.

⁶ B. A. VAN GRONINGEN, De Cleomene Naucratica, Mnemosyne 53,1925,101 ff.

Arrian hat auf Grund seiner Quellen, voran der Alexandergeschichte des Ptolemaios, ganz offenkundig angenommen, daß Kleomenes sich manche Verfehlungen hat zuschulden kommen lassen. Er sagt es ausdrücklich dort, wo er den Brief erwähnt, den Alexander an seinen Statthalter gerichtet hat (7,23,6). Er setzt es aber auch schon voraus, wenn er an den mit der obersten Finanzverwaltung betrauten Kleomenes von Anfang an die Weisung des Königs ergehen läßt, er solle die Nomarchen in den Gauen in der herkömmlichen Weise herrschen lassen und nur die Steuern einziehen (3,5,4).⁷ Vor allem wird die abschließende Beurteilung, die Arrian der von Alexander vorgenommenen Dezentralisation der ägyptischen Regierung und Verwaltung zukommen läßt, nur dann verständlich, wenn der Geschichtsschreiber einen gefährlichen Usurpator Kleomenes vor sich sah: Angesichts der Natur des Landes und seiner festen Stellung erschien es Alexander, wie die Überlieferung sagt, gefährlich (οὐκ ἀσφαλές), die Herrschaft über ganz Ägypten einem allein anzuvertrauen; Arrian selbst weist dann auf das an Alexander orientierte römische Verfahren hin, daß kein Senator in dem schwer zu bewachenden Land Präfekt werden durfte (3,5,7). Dies gibt eine letzte Gewähr dafür, daß nach dem Urteil Arrians Alexander die später wirklich eingetretene Gefahr vorausgesehen hat.

Aus Arrian ergibt sich aber auch, daß Alexander um die Verfehlung des Kleomenes gewußt hat. Daran läßt der Wortlaut des Briefes, den der König in seinem letzten Jahr an den Statthalter von Ägypten gerichtet hat und den der Geschichtsschreiber im Anschluß an Ptolemaios⁸ ausdrücklich rügt (7,23,8), keinen Zweifel. SEIBERT nennt den Freispruch, den Alexander für etwaige vergangene und künftige Verfehlungen erteilt, einen «Generalablaß» (S. 43), doch dieser Begriff, der aus der christlichen Lehre und Praxis der Buße stammt, ist hier falsch am Platz. Was der König vom Statthalter an Leistungen verlangt und was er dafür verspricht, ist höchst merkwürdig. Dieses Verlangen und Verzeihen läßt sich weder aus griechischem Rechtsdenken noch aus makedonischer Königshoheit erklären. Wohl aber ist es persisches Verfahren, daß der König gegen seine Untertanen, der Herr gegen seine Knechte erst dann strafend vorgeht, wenn er Sünden und Verdienste ausdrücklich gegeneinander abgewogen hat (Herod. 1,137). Dieses Verfahren ist auch der zarathustrischen Vorstellung vom göttlichen Gericht nach dem Tod eigen, sei es, daß es sich um das Urteil über den einzelnen Toten oder um das allgemeine Weltgericht handelt.⁹ In den Inschriften der Könige wird gerühmt, daß die Belohnung entsprechend dem Verdienst, die Strafe gemäß der Missetat erfolgt; in den könig-

⁷ Aus dieser Stelle scheint auch SEIBERT eine Anspielung auf Verfehlungen des Kleomenes herauszulesen, vgl. 42 Anm. 9.

⁸ KORNEMANN, a. O. 194 f.

⁹ E. MEYER, *Ursprung und Anfänge des Christentums II*, Stuttgart und Berlin 1921, 65 ff.; A. CHRISTENSEN, *Die Iranier, Kulturgeschichte des alten Orients III 1*, München 1933, 274; G. WIDENGREN, *Die Religionen Irans (Die Religionen der Menschheit 14)*, Stuttgart 1965, 136 f.

lichen Briefen ist es eine häufige Wendung, daß der Dank für die gute Tat im königlichen Hause aufbewahrt bleibe. Von Dareios berichtet Herodot (7,194), er habe den Richter Sandokes wegen dessen Bestechlichkeit ans Kreuz heften lassen, dann aber doch noch gefunden, daß er mehr Gutes als Böses getan habe, und daraufhin den Sträfling wieder losgemacht. In dem uns erhaltenen Schreiben, das dieser König an den Satrapen Gadatas gerichtet hat, werden zunächst die Verdienste des Statthalters anerkannt, dann aber wird diesem eine schwere Ahndung angedroht, falls er sein Verhalten gegen das Heiligtum des Apollon nicht ändere.¹⁰ Noch näher als dieser Bescheid kommt dem Alexanderbrief die Begnadigung, die Xerxes dem zum Tod verurteilten Sataspes zukommen ließ: Er schenkte ihm das Leben unter der Bedingung, daß er das große Werk vollbringe, Libyen zu umschiffen. Als aber Sataspes auf halbem Wege umgekehrt war und mit seinem Bericht beim König keinen Glauben fand, wurde er doch gekreuzigt (Herod. 4,43).

Es ist ganz offenkundig, daß Alexander, der schon lange den großköniglichen Anspruch sich zu eigen gemacht hatte, nach der Art seiner Vorgänger Dareios und Xerxes dem Kleomenes Bescheid gegeben hat. Die Abrechnung erfolgte in der Form der Abwägung von Verfehlung und Verdienst: Durch Lösung einer großen Aufgabe – Herrichtung der ägyptischen Heiligtümer und der Heroa für Hephaestion – sollte Vergangenes abgegolten, Kommendes im vorhinein nachgelassen werden. Es war also eine Bedingung gestellt wie bei Sataspes, aber bei Erfüllung der Bedingung sollten Gunst und Gnade für immer gelten. Diese in alle Zukunft gehende Zusage ist einzigartig; sie läßt vermuten, daß die Forderung Alexanders ganz gewaltig war, zugleich aber auch, daß der König in einer schwierigen Gesamtlage für seine weiteren Planungen auf den mächtigen Satrapen am Nil angewiesen war, daß er ihn durch Entgegenkommen an sich binden mußte. Geht es da noch zu weit, wenn wir annehmen, daß Kleomenes sich zum Selbstherrscher gemacht hatte und so gefährlich war, daß er durch dieses Huldversprechen gehalten werden mußte?

Bei einem Kleomenes, der einer förmlichen Machtergreifung schuldig war, erklärt sich dann auch das von Pausanias berichtete Ende besser als bei einem «treuen Diener des makedonischen Königs». Ptolemaios, der nach Alexanders Tod für die Aufteilung des Reiches eingetreten war, erhielt die Satrapie Ägypten zugesprochen. Er kam nach Ägypten und ließ den Kleomenes töten, da er glaubte, daß dieser ihm nicht treu sein könne; ebenso eigenmächtig ließ er die Leiche Alexanders nicht nach Aigai, sondern nach Memphis überführen: So löste sich das Ägypten des Ptolemaios vom Reich, Ptolemaios nahm die naturgegebene Chance des Nillandes wahr – wahrscheinlich den Gedanken Alexanders und dem Beispiel des Kleomenes folgend. Der moderne Betrachter mag finden, bei der Beseitigung des Kleomenes handle es sich «um einen rein politischen Mord» (SEIBERT S. 97), doch mußte es dem neuen Herren des Landes klar sein, daß er einen Vorgänger, der für

¹⁰ DITTENBERGER, *Sylloge II*³ 22; dazu WIDENGREN, a. O. 136 f.

seine Person die Eigenstaatlichkeit Ägyptens aufgerichtet hatte und jetzt notgedrungen die Reichszugehörigkeit des Landes verfocht, nicht neben sich dulden konnte. Was Alexander in der Erwartung kommender Leistungen hatte verzeihen können, das mußte Ptolemaios als Hochverrat bestrafen, gerade deshalb, weil er die Usurpation als seine eigene Sache in Anspruch nahm.

